

Landesbibliothek Oldenburg

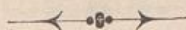
Digitalisierung von Drucken

4. Stück, 23.04.1884

Gesehbblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.



XXVII. Band. (Ausgegeben den 23. April 1884.) 4. Stück.

Inhalt:

- N^o 6. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. April 1884, betreffend die Anerkennung der in belgischen Schiffspapieren enthaltenen Vermessungsangaben in den diesseitigen Häfen.

N^o 6.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Anerkennung der in belgischen Schiffspapieren enthaltenen Vermessungsangaben in den diesseitigen Häfen.

Oldenburg, 1884 April 9.

Nachdem vom Deutschen Reich mit der Königlich belgischen Regierung eine Vereinbarung wegen gegenseitiger Anerkennung der Schiffsvermessungen getroffen worden ist, sind für die auf Grund der belgischen Schiffsvermessungsordnung vom 27. August 1883 vermessenen belgischen Schiffe die in deren Meßbriefen (certificats de jaugeage) enthaltenen Angaben über den Netto-Raumgehalt vom 1. April d. J. ab in den diesseitigen Häfen ohne Nachvermessung als gültig anzuerkennen.

Oldenburg, 1884 April 9.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Tanjen.

W ö b s.

Verzeichnis

der in der

Landesbibliothek Oldenburg
aufbewahrten
Handschriften

Die Handschriften sind in drei Classen eingetheilt:
1. Handschriften, welche in der Bibliothek
aufbewahrt sind, und die in der
Landesbibliothek Oldenburg
aufbewahrt sind.

2. Handschriften, welche in der Bibliothek
aufbewahrt sind, und die in der
Landesbibliothek Oldenburg
aufbewahrt sind.

3. Handschriften, welche in der Bibliothek
aufbewahrt sind, und die in der
Landesbibliothek Oldenburg
aufbewahrt sind.

Verzeichnis der Handschriften
in der Landesbibliothek Oldenburg
aufbewahrt sind.

